

Verordnung des Regierungsrates über die Aufnahme in die Maturitätsschulen sowie in die Fach- und Handelsmittelschule *

vom 5. Februar 2002 (Stand 1. Mai 2013)

§ 1 Zulassung

¹ Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer in der Regel nicht mehr als zwei Jahre älter ist als der Jahrgang der Klasse.

² Über Ausnahmen entscheidet der Konvent der prüfenden Schule.

§ 2 Aufnahmebedingungen

¹ In die 1. Klasse der Maturitätsschulen und in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule wird aufgenommen, wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat. *

§ 3 Prüfungszeitpunkt

¹ Die Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschulen sowie an die Fach- und Handelsmittelschule wird in der Regel in der 2. Klasse der Sekundarstufe I abgelegt. Sie kann auch in der 3. Klasse der Sekundarstufe I abgelegt werden. *

² ... *

§ 4 Eintritt in die Maturitätsschule der Kantonsschulen

¹ Die Aufnahme in die 1. Klasse der Maturitätsschule der Kantonsschulen erfolgt in der Regel im Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe I. *

² Die bestandene Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschule berechtigt zum Eintritt in die Maturitätsschule der Kantonsschulen im Prüfungsjahr. *

³ Über Ausnahmen entscheidet der Konvent der aufnehmenden Schule. Er setzt die Bedingungen fest.

§ 5 Eintritt in die Pädagogische Maturitätsschule

¹ Die Aufnahme in die 1. Klasse der Pädagogischen Maturitätsschule erfolgt im Anschluss an die 3. Klasse der Sekundarstufe I.

² Die bestandene Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschule aus der 2. Klasse der Sekundarstufe I berechtigt zum Eintritt in die 1. Klasse der Pädagogischen Maturitätsschule, wenn das folgende Schuljahr an der 3. Klasse der Sekundarstufe I absolviert wird. *

³ Über Ausnahmen entscheidet der Konvent der aufnehmenden Schule. Er setzt die Bedingungen fest.

§ 6 Eintritt in die Fach- und Handelsmittelschule

¹ Die Aufnahme in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule erfolgt im Anschluss an die 3. Klasse der Sekundarstufe I.

² Die bestandene Aufnahmeprüfung an die Fach- und Handelsmittelschule aus der 2. Klasse der Sekundarstufe I berechtigt zum Eintritt in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule, wenn das folgende Schuljahr an der 3. Klasse der Sekundarstufe I absolviert wird. *

³ Die bestandene Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschulen berechtigt nach der 3. Klasse der Sekundarstufe I auch zum prüfungsfreien Eintritt in die 1. Klasse der Fach- oder Handelsmittelschule. *

⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Konvent der aufnehmenden Schule. Er setzt die Bedingungen fest.

§ 7 Übertritt

¹ Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen, welche in der 2. Klasse der Maturitätsschule am Ende des 1. Semesters definitiv promoviert worden sind, können im darauffolgenden Schuljahr prüfungsfrei provisorisch in die 2. Klasse der Pädagogischen Maturitätsschule übertreten. *

² Schülerinnen und Schüler der Pädagogischen Maturitätsschule, welche am Ende des 1. Semesters der 1. Klasse definitiv promoviert worden sind, können im darauffolgenden Schuljahr prüfungsfrei provisorisch in die 3. Klasse der Maturitätsschule oder in die 2. Klasse der Fach- oder Handelsmittelschule an den Kantonsschulen übertreten. *

§ 8 Empfehlung

¹ Die Lehrpersonen der von der Kandidatin oder vom Kandidaten zuletzt besuchten Schule geben mit der Anmeldung eine der folgenden Empfehlungen ab: *

1. Empfehlung A: vorbehaltlos empfohlen
2. Empfehlung B: empfohlen
3. Empfehlung C: bedingt empfohlen
4. Empfehlung D: nicht empfohlen

² Empfehlungen sind für den Erlass der mündlichen Prüfung und den Bonus nur wirksam, wenn es sich bei der abgebenden Schule um eine staatliche Schule der obligatorischen Schulzeit handelt. *

³ Das Departement kann Empfehlungen privater Schulen für wirksam erklären. *

§ 9 Aufnahmeprüfung und Prüfungsstoff

¹ An den Aufnahmeprüfungen wird in den folgenden Fächern geprüft:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Mathematik

² Der Prüfungsstoff wird rechtzeitig in geeigneter Form publiziert. Es wird jener Stoff geprüft, der bis zum Prüfungszeitpunkt in der Sekundarstufe I zu erarbeiten ist. *

§ 10 * Prüfungsart

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten haben eine schriftliche Prüfung zu absolvieren.

² Wer in der schriftlichen Prüfung einen Notendurchschnitt von unter 3,0 erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden und wird zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen.

³ Eine mündliche Prüfung hat abzulegen, wer in der schriftlichen Prüfung einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 und weniger als 4,0 erreicht hat. *

⁴ Bei den Prüfungen für Maturitätsschulen werden die Resultate der Fächer Deutsch und Französisch zu je drei Zehnteln und Mathematik zu vier Zehnteln gewichtet, bei den Prüfungen für die übrigen Schulen jedes Fach zu einem Drittel.

§ 11 Bewertung

¹ Die Leistungen werden in jedem Fach wie folgt bewertet:

1. Note 6: sehr gut
2. Note 5: gut
3. Note 4: genügend
4. Note 3: ungenügend
5. Note 2: schwach
6. Note 1: sehr schwach

² Für die schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen in den einzelnen Fächern können Viertelsnoten erteilt werden. Rundungen sind nicht erlaubt.

§ 12 Aufnahme

¹ Die Aufnahmeprüfung hat bestanden:

1. * Wer in der schriftlichen Prüfung einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht;
2. * wer aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 erreicht.

² Die Aufnahmeprüfung gilt auch als bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat mit Empfehlung A einen Notendurchschnitt aus schriftlicher und mündlicher Prüfung von mindestens 3,67 beziehungsweise mit Empfehlung B einen Notendurchschnitt aus schriftlicher und mündlicher Prüfung von mindestens 3,83 erreicht hat (Bonus).

³ Der Konvent kann ausnahmsweise eine Kandidatin oder einen Kandidaten trotz nicht bestandener Aufnahmeprüfung aufnehmen, wenn auf Grund der Zeugnisse, des Urteils der Lehrpersonen der abgebenden Schule sowie der Examinationsberichte angenommen werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler fähig ist, die gewünschte Schule zu durchlaufen. *

§ 13 Probezeit

¹ Die Aufnahme in die Maturitätsschule der Kantonsschulen sowie in die Fach- und Handelsmittelschule erfolgt auf Probe. Definitiv aufgenommen wird, wer am Ende des 1. Semesters gemäss den Promotionsbestimmungen für die betreffende Schule definitiv promoviert werden kann. *

§ 14 Hospitantinnen und Hospitanten

¹ Der Konvent kann ausnahmsweise einzelne Schülerinnen und Schüler als Hospitantinnen und Hospitanten aufnehmen.

² Er legt die Dauer und die zu besuchenden Fächer sowie allfällige weitere Bedingungen fest.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Die Verordnung über die Aufnahme in die Kantonsschulen und das Lehrerseminar Kreuzlingen im Anschluss an die Volksschule vom 9. September 1997 wird aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	05.02.2002	01.08.2002	Erstfassung	ABl. 7/2002
Erlassstitel	25.01.2005	01.08.2005	geändert	4/2005
§ 2 Abs. 1	25.01.2005	01.08.2005	geändert	4/2005
§ 3 Abs. 1	25.01.2005	01.08.2005	geändert	4/2005
§ 3 Abs. 1	05.03.2013	01.05.2013	geändert	10/2013
§ 3 Abs. 2	25.01.2005	01.08.2005	geändert	4/2005
§ 3 Abs. 2	05.03.2013	01.05.2013	aufgehoben	10/2013
§ 4 Abs. 1	05.03.2013	01.05.2013	geändert	10/2013
§ 4 Abs. 2	05.03.2013	01.05.2013	geändert	10/2013
§ 5 Abs. 2	05.03.2013	01.05.2013	geändert	10/2013
§ 6 Abs. 2	25.01.2005	01.08.2005	geändert	4/2005
§ 6 Abs. 2	25.01.2005	01.08.2005	geändert	4/2005
§ 6 Abs. 2	25.01.2005	01.08.2005	geändert	4/2005
§ 6 Abs. 2	05.03.2013	01.05.2013	geändert	10/2013
§ 6 Abs. 3	25.01.2005	01.08.2005	geändert	4/2005
§ 7 Abs. 1	05.03.2013	01.05.2013	geändert	10/2013
§ 7 Abs. 2	05.03.2013	01.05.2013	geändert	10/2013
§ 8 Abs. 1	05.03.2013	01.05.2013	geändert	10/2013
§ 8 Abs. 2	03.08.2004	07.08.2004	geändert	31/2004
§ 8 Abs. 3	03.08.2004	07.08.2004	eingefügt	31/2004
§ 9 Abs. 2	05.03.2013	01.05.2013	geändert	10/2013
§ 10	03.08.2004	07.08.2004	geändert	31/2004
§ 10 Abs. 3	05.03.2013	01.05.2013	geändert	10/2013
§ 10 Abs. 3, 1.	05.03.2013	01.05.2013	aufgehoben	10/2013
§ 10 Abs. 3, 2.	05.03.2013	01.05.2013	aufgehoben	10/2013
§ 12 Abs. 1, 1.	05.03.2013	01.05.2013	geändert	10/2013
§ 12 Abs. 1, 2.	05.03.2013	01.05.2013	geändert	10/2013
§ 12 Abs. 3	05.03.2013	01.05.2013	geändert	10/2013
§ 13 Abs. 1	25.01.2005	01.08.2005	geändert	4/2005
§ 13 Abs. 1	05.03.2013	01.05.2013	geändert	10/2013